

## § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II: Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Bedarfe für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von den Regelbedarfen umfasst und werden als Einmalige Leistung gesondert erbracht. Die Leistungen können als Sach- oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalen erbracht werden.

Leistungen können auch erbracht werden, wenn der Leistungsberechtigte nicht im laufenden Hilfebezug besteht, die einmaligen Leistungen jedoch nicht aus eigenen Kräften und Mitteln decken kann - § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II. Zudem können Auszubildende im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II diesen nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf erhalten, soweit ihr Einkommen und Vermögen nicht zur Bedarfsdeckung ausreicht - § 27 Abs. 1 SGB II.

Im Rahmen der Beratungspflicht des § 14 SGB I sind Schwangere über den Mehrbedarf bei Schwangerschaft im Sinne des § 21 Abs. 2 SGB II sowie über die Gewährung einmaliger Leistungen zu informieren. Für diese Einmaligen Leistungen ist nach § 37 Abs. 1 SGB II ein gesonderter Antrag erforderlich. Der Bedarf ist zusammen mit der Schwangeren / Mutter und ggf. mit Hilfe des Außen- und Ermittlungsdienstes abzuklären.

Unabhängig von den nachfolgenden Vorgaben ist jeder Antrag als Einzelfall zu bewerten.

Die **Bewilligung einmaliger Leistungen für die Bekleidung anlässlich einer Schwangerschaft** kann ab Beginn der Anerkennung eines Mehrbedarfes wegen Schwangerschaft im Sinne des § 21 Abs. 2 SGB II (13. Schwangerschaftswoche) erfolgen. Es wird eine Pauschale von 120 € gewährt, die individuell zur Deckung des persönlichen Bedarfs eingesetzt werden kann. Die Beihilfe ist zeitnah zu überweisen.

Für die **Bewilligung einmaliger Leistungen anlässlich einer Geburt** wird folgende Verfahrensweise festgelegt:

- Beihilfen für **Kleidung für das Kind** werden als Pauschale **einmal vor** der Geburt in Höhe von **250,00 € als Geldleistung** bewilligt. Die Pauschale deckt Aufwendungen für Nabelbinden, Hemdchen, Jäckchen, Mullwindeln, Frotteehöschen, Ausgehgarntur, Strampler u.ä.. Die Zusicherung zur Gewährung der Beihilfe sollte frühzeitige erfolgen (ca. 6 Schwangerschaftsmonat), eine Auszahlung der Leistungen dann bis zum 8. Monat sichergestellt werden.
- für **Pflege- und Hygieneartikel** wird eine **einmalige** pauschale Geldleistung von **61 €** gewährt,
- für ein **funktionsfähiges Kinderbett** (Kinderbett mit Matratze, Kinderoberbett, Kopfkissen, 2 Garnituren Bettwäsche) kann eine Beihilfe zu einem Warenneuwert **bis zu 230,00 €** gewährt werden. Kinderbett und Matratze können auch als Sachleistung oder als Gebrauchtware bewilligt werden.
- für einen **Combi-Kinderwagen** kann eine Beihilfe zu einem Warenneuwert **bis zu 230,00 €** gewährt werden. Die Gewährung als Sachleistung oder Gebrauchtware ist ebenfalls möglich.

Eine Einschränkung gilt unter dem Gesichtspunkt des *bereits Vorhandenen* (frühere Geburt). So wird in der Regel davon auszugehen sein, dass bei Geschwisterkindern, die noch nicht älter als 2 Jahre sind, Ausstattungsgegenstände wie Kinderbett oder Kinderwagen noch vorhanden sind. Dies gilt insbesondere, wenn während eines laufenden Leistungsbezuges bereits eine Erstausrüstung gewährt wurde. Sofern das Geschwisterkind noch sehr klein ist, muss möglicherweise eine Beihilfe für ein zusätzliches Kinderbett bewilligt werden.